



O Tannenbaum, o Tannenbaum,

O Tannenbaum, o Tannenbaum,
wie treu sind deine Blätter!

Du grünst nicht nur zur Sommerzeit,
nein, auch im Winter, wenn es schneit.

O Tannenbaum, o Tannenbaum,
wie treu sind deine Blätter!

O Tannenbaum, o Tannenbaum,
du kannst mir sehr gefallen.

Wie oft hat nicht zur Weihnachtszeit
ein Baum von Dir mich hoch erfreut!

O Tannenbaum, o Tannenbaum,
du kannst mir sehr gefallen!

O Tannenbaum, o Tannenbaum,
dein Kleid will mich was lehren:
Die Hoffnung und Beständigkeit
gibt Trost und Kraft zu jeder Zeit.
O Tannenbaum, o Tannenbaum,
dein Kleid will mich was lehren.

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

selbst Kälte, Eis und Schnee können dem Tannenbaum nichts anhaben. Er strotzt vor Kraft und lässt sich von seiner Umwelt nicht erschüttern. Ich hoffe und wünsche mir, dass auch wir weiterhin die Kraft aufbringen, diese (Corona)Zeit hoffentlich bald und möglichst unbeschadet zu überstehen. Das wunderschön gezeichnete Bild von Narin aus dem Kindergarten hat mich zu diesem Vergleich ermutigt.

So wünsche ich Ihnen im Namen des Gemeinderates, allen Mitarbeitern der Gemeinde, vor allem aber ganz persönlich ein besinnliches und frohes Weihnachtsfest im Kreise Ihrer Lieben.

Lassen Sie uns mit reichlich Zuversicht in das kommende Jahr starten! Dafür wünsche ich uns allen viel Kraft, weiterhin Glück, Lebensfreude und vor allem Gesundheit.

Herzliche Grüße, Ihr

Oliver Simmendinger
Bürgermeister

Ach was?!



Ein Wort des Dankes

an alle, die in diesem Jahr mitgeholfen haben, unseren Alltag, unsere Arbeit und letztlich unser Leben trotz Corona-Pandemie zu meistern. Ganz persönlich denke ich da an das Lehrer- und Kindergartenpersonal sowie die Mitarbeiter des Hauses Nazareth. Sie alle haben uns Eltern in Jungingen dabei unterstützt, den Kindern in der Schule, in der Betreuung und im Kindergarten das Leben, trotz der gesetzlichen strengen Vorgaben, so angenehm wie möglich zu machen. Dabei haben sie selbst das große Risiko einer möglichen Ansteckung in Kauf genommen.

Auch die Mitarbeiter vom Bauhof und der Kläranlage haben ihre Arbeit keinen Tag liegen lassen. Mit Mundschutz ausgestattet machten die teils anstrengenden Arbeiten gewiss keinen Spaß.

Das Freibad-Personal machte trotz Corona eine für die Senioren, viele Kinder und Erwachsene tolle Sommersaison möglich. Das Ferienspiele-Programm rundete das Saisonende zur Freude der Kinder wunderbar ab.

Viele Vereine haben mit allen Mitteln versucht, ihren Mitgliedern und den Bürgern „irgendetwas“ zu bieten. Die Vorstände und Akteure nahmen an vielen Stellen großes Risiko in Kauf!

In den Kirchen und Kirchengemeinderäten wurde alles dafür getan, dass Gottesdienste und Kirchenfeste „irgendwie“ stattfinden konnten. Selbst die Ministranten haben ihren Teil dazu beigetragen.

Auch die Unternehmer, Selbstständigen, die Gastronomie und Handwerker seien an dieser Stelle nicht vergessen. Sie mussten teils um ihre Existenz fürchten, um Aufträge und Kunden ringen. Mit großer Anstrengung und staatlicher Unterstützung scheint es, als ob der Großteil der Arbeitsplätze und unsere Handelsgeschäfte und Gaststätten erhalten werden können.

Nicht vergessen möchte ich die Mitarbeiter in der Verwaltung: Neben dem gemeindeeigenen Einkaufsservice, der organisiert wurde, waren alle Mitarbeiter in diesem Jahr besonders gefordert. Aus meiner Sicht konnten wir die Belange der Bürger jedoch in (nahezu) allen Fällen trotz widriger Bedingungen zur Zufriedenheit aller umsetzen. Selbiges gilt natürlich auch für die Mitglieder des Gemeinderats, die nahezu vollzählig in den Sitzungen vertreten waren. Trotz Corona konnte viel auf den Weg gebracht werden.

Nahezu alle Bürger haben vorschriftsmäßig ihren Mundschutz getragen und sich in den verschiedenen Phasen der Pandemie coronakonform verhalten. So soll es sein: Die tägliche Warteschlange vor dem Kusseback mit Abstand zeigt: Es geht!

Allen, die in der Pflege oder im Gesundheitswesen arbeiten, sei an dieser Stelle ebenfalls herzlich gedankt. Man mag sich gar nicht vorstellen, in ein Krankenhaus zu kommen, wo es kein oder zu wenig Personal gibt!

Schaut man sich die genannte Aufzählung an, wird schnell klar, wie wichtig es ist, dass wir als Gesellschaft miteinander auskommen und uns gegenseitig aufeinander verlassen. Wenn es auch an einzelnen Stellen mal „ruckt oder zuckt“, so können wir doch insgesamt wirklich glücklich und stolz sein, in einer solch vergleichsweise harmonischen Dorfgemeinschaft zu leben.

Ihnen allen im Namen der Gemeinde mein aufrichtiger, herzlicher Dank für jede Unterstützung in diesem anstrengenden und außergewöhnlichen Jahr!

gez.
Oliver Simmendinger
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachungen



Gemeinde Jungingen
Landkreis Zollernalbkreis

Satzung zur Änderung der Satzung

über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung- AbwS)

vom 17.12.2020

Aufgrund der § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Jungingen am 17.12.2020 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung vom 26.3.2012 i.d.F. vom 13.2.2020 beschlossen:

Artikel 1

Satzungsänderung

- 1.) In § 3 Abs. 1 Satz 1 der Abwassersatzung wird „§ 45 b Abs. 1 und Abs. 2 WG“ durch „§ 46 Abs. 1 und 2 WG“ ersetzt.
- 2.) In § 7 Abs. 3 der Abwassersatzung wird der Klammerzusatz „(§ 45 b Abs. 4 Satz 2 WG)“ durch „(§ 46 Abs. 4 Satz 2 WG)“ ersetzt.
- 3.) § 39 wird geändert und erhält folgende Fassung:

§ 39

Gebührenmaßstab

- (1) Die Abwassergebühr setzt sich zusammen aus einer Grundgebühr (Abs. 4) und einer Einleitungsgebühr.
- (2) Die Einleitungsgebühren werden getrennt für die auf den Grundstücken anfallende Schmutzwassermenge (Schmutzwassergebühr, § 41 und für die anfallende Niederschlagswassermenge (Niederschlagswassergebühr, § 42) erhoben.
- (3) Bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. 3) bemessen sich die Einleitungsgebühren nach der eingeleiteten Schmutzwasser- bzw. Wassermenge.
- (4) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Größe des Wasserzählers erhoben. Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Größe von:

Dauerdurchfluss (Q3)	2,5 und 4 m³/h	6,3 und 10 m³/h	16 m³/h	25 m³/h
Nenndurchfluss (Qn)	21,5 und 2,5 m³/h	3,5 und 5 (6) m³/h	10 m³/h	15 m³/h
EUR/Monat	5,-	12,-	20,-	30,-

- (5) Bei der Berechnung der Grundgebühr wird der Monat, in dem der Wasserzähler erstmals eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, als voller Monat mitgerechnet.

4.) § 44 Abs. 1 und 2 werden wie folgt geändert und erhalten folgende Fassung:

§ 44

Höhe der Abwassergebühr

- (1) Die Schmutzwassergebühr (§ 41) sowie die Gebühr für sonstige Einleitungen (§ 8 Abs. 3) beträgt je m³ Schmutzwasser oder Wasser **3,40 Euro**.

- (2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 42) beträgt je m² abflussrelevanter Fläche und Jahr **0,30 Euro**.

Bei einem Grundstück und/oder Baulücke, die einen Anschluss an die Abwasserbeseitigung besitzen, wird eine Grundgebühr des kleinsten Wasserzählers zu Grunde gelegt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Die Satzungsänderung (Artikel 1) tritt am 1.1.2021 in Kraft.

Ausgefertigt!
Jungingen, 17.12.2020

Oliver Simmendinger
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.



Gemeinde Jungingen
Landkreis Zollernalbkreis

Satzung zur Änderung der Satzung

über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung - WVS) vom 17.12.2020

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Jungingen am 17.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1 **Satzungsänderung**

Die Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS) vom 24.11.2011 i.d.F. vom 13.2.2020 wird wie folgt geändert:

§ 43 **Grundgebühr**

(1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben. Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nenngroße von:

Dauerdurchfluss (Q3)	Nennendurchfluss (Qn)	Grundgebühr EUR/Monat
2,5 und 4 m³/h	2,5 m³/h	5,-
6,3 und 10 m³/h	3,5 und 6 m³/h	12,-
16 m³/h	10 m³/h	20,-
25 m³/h	15 m³/h	30,-

Bei Bauwasserzählern oder sonstigen beweglichen Wasserzählern entfällt die Grundgebühr.

(2) Bei der Berechnung der Grundgebühr wird der Monat, in dem der Wasserzähler erstmals eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, je als voller Monat gerechnet.

(3) Wird die Wasserlieferung wegen Wassermangels, Störungen im Betrieb, betriebsnotwendiger Arbeiten oder aus ähnlichen, nicht vom Anschlussnehmer zu vertretenden Gründen länger als einen Monat unterbrochen, so wird für die Zeit der Unterbrechung (abgerundet auf volle Monate) keine Grundgebühr berechnet.

§ 42 **Verbrauchsgebühren**

(1) Die Verbrauchsgebür wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 45) berechnet. Die Verbrauchsgebür beträgt pro Kubikmeter **2,85 EUR**.

(2) Abs. 1 gilt entsprechend, wenn ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Zähler verwendet wird.

(3) Wird die verbrauchte Wassermenge durch einen Münzzähler festgestellt, beträgt die Gebür pro Kubikmeter (m³) **2,85 EUR** zzgl. der Grundgebühren gem. § 43.

Bei einem Grundstück und/oder Baulücke, die einen Anschluss an die Wasserversorgung über einen Wasserzähler haben, wird eine Grundgebür des kleinsten Wasserzählers zu Grunde gelegt.

Artikel 2 **Inkrafttreten**

Die Satzungsänderung (Artikel 1) tritt am 1.1.2021 in Kraft.

Ausgefertigt!
Jungingen, 17.12.2020

Oliver Simmendinger
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt/Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.



Gemeinde Jungingen
Landkreis Zollernalbkreis

Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

vom 17.12.2020

Der Gemeinderat der Gemeinde Jungingen hat am 17.12.2020 aufgrund des § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 1.1.2002 folgende Satzung beschlossen:

I. Satzungsänderungen

§ 1 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 3 Stunden	20,00 EUR
von mehr als 3 bis zu 5 Stunden	35,00 EUR
von mehr als 5 Stunden (Tageshöchstsatz)	45,00 EUR.

In § 3 Absatz 2 wird der Betrag „18,00 Euro“ in „25,00 Euro“ geändert.

II. Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt am 1.1.2021 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt!
Jungingen, 17.12.2020

Oliver Simmendinger
Bürgermeister



Gemeinde Jungingen
Landkreis Zollernalbkreis

Satzung zur Änderung der Satzung

über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr
- Feuerwehr-Entschädigungssatzung (FwES) -

vom 17.12.2020

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes hat der Gemeinderat am 17. Dezember 2020 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der eh-

renamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr vom 15. Dezember 1992, zuletzt geändert am 24.10.2019, beschlossen:

I. Satzungsänderung

In § 1 Absatz 1 wird der Betrag "12 Euro" geändert in "14 Euro".

II. Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 1.1.2021 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder auf Grund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt!
Jungingen, 17.12.2020

Oliver Simmendinger
Bürgermeister



Gemeinde Jungingen
Landkreis Zollernalb

Benutzungsordnung

für die Tageseinrichtung für Kinder der Gemeinde Jungingen vom 17.12.2020

§ 1

Aufgabe der Einrichtung

Die Einrichtung, bestehend aus Ganztagsgruppe, Gruppe mit verlängerten Öffnungszeiten und Regelgruppe sowie einer Nestgruppe, hat die Aufgabe, die Erziehung der Kinder in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen. Durch Bildungs- und Erziehungsangebote fördern sie die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes.

Zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags in der Einrichtung orientiert sich das pädagogische Fachpersonal an den durch Aus- und Fortbildung vermittelten wissenschaftlichen Erkenntnissen der Kleinkindpsychologie und -pädagogik sowie an ihren Erfahrungen aus der praktischen Arbeit in der Tageseinrichtung.

Die Kinder lernen dort frühzeitig den gruppenbezogenen Umgang miteinander und werden zu partnerschaftlichem Verhalten angeleitet.

Die Erziehung in der Einrichtung nimmt auf die durch die Herkunft der Kinder bedingten unterschiedlichen sozialen, weltanschaulichen und religiösen Gegebenheiten Rücksicht.

§ 2

Aufnahme

(1) In die Ganztagsgruppe, Gruppe mit verlängerten Öffnungszeiten und Regelgruppe werden Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt aufgenommen. In die Nestgruppe werden Kinder von zwei bis drei Jahren aufgenommen. Ein Wechsel von der Nestgruppe in den Kindergarten erfolgt mit vollendetem drittem Lebensjahr.

Für Schulanfänger endet das Betreuungsverhältnis grundsätzlich zum 31.8. des Jahres, in dem das Kind eingeschult wird. Eine Verlängerung des Betreuungsverhältnisses kann bis zu dem Werktag vereinbart werden, welcher dem Tag der Einschulung vorausgeht.

Kinder, die vom Besuch der Grundschule zurückgestellt sind, sollten eine Grundschulförderklasse besuchen. Die weitere

Betreuung eines vom Schulbesuch zurückgestellten Kindes bedarf einer neuen Vereinbarung der Eltern (Personensorgeberechtigten) mit dem Träger der Einrichtung.

(2) Kinder mit und ohne Behinderungen werden, soweit möglich, in gemeinsamen Gruppen erzogen. Dabei wird berücksichtigt, dass sowohl den Bedürfnissen der behinderten als auch der nicht behinderten Kinder Rechnung getragen wird.

(3) Über die Aufnahme der Kinder entscheidet im Rahmen der vom Träger erlassenen Aufnahmebestimmungen die Leitung der Einrichtung.

(4) Jedes Kind muss vor der Aufnahme in die Einrichtung ärztlich untersucht werden. Als ärztliche Untersuchung gilt auch die Vorsorgeuntersuchung. Maßgeblich für die Aufnahme ist je nach Lebensalter des Kindes zum Zeitpunkt der Aufnahme die letzte ärztliche Untersuchung (U7 bis U9).

Ebenfalls vor der Erstaufnahme haben die Eltern (Personensorgeberechtigten) gegenüber der Einrichtung einen schriftlichen Nachweis darüber zu erbringen, dass

- zeitnah vor der Aufnahme eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach der Empfehlung der Ständigen Impfkommission (STIKO) ausreichenden Impfschutz des Kindes erfolgt ist (§ 34 Abs. 10a Infektionsschutzgesetz (IfSG)).

- mindestens zwei Masernimpfungen durchgeführt wurden oder eine ausreichende Masernimmunität vorliegt.

- das Kind wegen einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden kann (§ 20 Absatz 8 Satz 4 IfSG).

Wenn die erforderlichen Nachweise nicht erbracht werden, darf das Kind nicht betreut werden. Die Leitung der Einrichtung informiert das Gesundheitsamt.

(5) Die Aufnahme des Kindes erfolgt nach einem Aufnahmegespräch, bei dem die Eltern (Personensorgeberechtigten) die Möglichkeit haben, Einblicke in die pädagogische Konzeption und die Räumlichkeiten der Einrichtung zu nehmen. Vor dem ersten Besuch der Einrichtung müssen folgende Unterlagen vorliegen:

- der unterzeichnete Aufnahmeantrag mit beigefügtem SE-PA-Mandat
- die Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung
- der Nachweis über die Masernschutzimpfung

(6) Die Eltern (Personensorgeberechtigten) verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge sowie Änderungen der Anschrift, der privaten und geschäftlichen Telefonnummern der Leiterin unverzüglich mitzuteilen, um bei plötzlicher Krankheit des Kindes oder anderen Notfällen erreichbar zu sein.

§ 3

Abmeldung/Kündigung

(1) Die Abmeldung durch die Eltern (Personensorgeberechtigten) kann nur zum Ende eines Monats erfolgen. Sie ist mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich der Leitung der Einrichtung zu übergeben (ordentliche Kündigung).

(2) Für Kinder, die in die Schule aufgenommen werden und bis zum Ende des Kindergartenjahres den Kindergarten besuchen, erübrigt sich eine schriftliche Abmeldung/Kündigung. Das Betreuungsverhältnis endet dann mit Ablauf des Kindergartenjahres.

(3) Abweichend von Abs. 1 kann das Betreuungsverhältnis eines Kindes, das zum Ende des laufenden Kindergartenjahres in die Schule überwechselt, unter Einhaltung der Kündigungsfrist gemäß Abs. 1 S. 2 nur bis spätestens zum Ende des Monats April gekündigt werden. Ausgenommen hiervon ist die Abmeldung des Platzes wegen Umzugs des Kindes an einen Ort außerhalb der Gemeinde Jungingen.

(4) Für Kinder, die von der Nestgruppe in den Kindergarten wechseln, erübrigt sich eine schriftliche Abmeldung. Hier erfolgt eine verwaltungsinterne Ummeldung zum Ersten des Folgemonats.

(5) Der Träger der Einrichtung (Gemeinde Jungingen) kann den Aufnahmevertrag mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende unter Angabe des Grundes schriftlich kündigen. Kündigungsgründe können insbesondere sein:

- wenn das Kind die Einrichtung über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als vier Wochen unentschuldigt nicht mehr besucht hat,
- wenn die Eltern (Personensorgeberechtigten) die in dieser Ordnung aufgeführten Pflichten trotz schriftlicher Abmahnung wiederholt nicht beachteten,
- wenn der zu entrichtende Elternbeitrag für zwei aufeinanderfolgende Monate nicht bezahlt wurde,
- wenn in einer Betreuungsform weniger als drei Anmeldungen vorliegen,
- nicht ausgeräumte erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen den Eltern (Personensorgeberechtigten) und der Einrichtung über das Erziehungskonzept und/oder dem Kind angemessene Förderung in der Einrichtung trotz eines vom Träger anberaumten Einigungsgespräches,
- die erhebliche Beeinträchtigung des Einrichtungsbetriebes durch das Verhalten eines Kindes.

(6) Ein Wechsel der Betreuungsform ist grundsätzlich zum Halbjahr (September und Februar) unter Einhaltung der Kündigungsfrist möglich. Ein Wechsel von der Regelgruppe in die Gruppe mit verlängerten Öffnungszeiten oder Ganztagsgruppe ist auch schon vorher möglich, sofern ein Platz frei ist.

(7) Werden die gesetzlich verpflichtenden Impfungen ohne nachgewiesene Kontraindikation nicht eingehalten bzw. nachgeholt (Frist 31.7.2021), so erfolgt die sofortige fristlose Kündigung zum nächsten Betreuungstag.

(8) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung) bleibt hiervon unberührt.

(9) Der Ausschluss des Kindes erfolgt durch schriftlichen Bescheid; er ist unter Wahrung einer Frist von 4 Wochen anzudrohen. Die Kündigungsgründe des Trägers der Einrichtung in Abs. 4-8 stellen Widerrufsgründe gem. § 49 Abs. 2 LVwVfG dar.

§ 4

Benutzungsentgelt (Elternbeitrag)

(1) Für den Besuch der Einrichtung wird ein Elternbeitrag, gegebenenfalls zusätzlich ein Essensgeld, erhoben. Der Beitrag ist in der jeweils festgesetzten Höhe von Beginn des Monats an zu entrichten, in dem das Kind in die jeweilige Betreuungsform aufgenommen wird. Er ist jeweils im Voraus bis zum 5. des Monats zu zahlen.

Kindergarten (für Kinder von drei Jahren bis zum Schuleintritt):

Der monatliche Beitrag für die **Regelgruppe** beträgt wenn ein Kind einer Familie den Kindergarten besucht 70,00 € für das zweite Kind einer Familie, das gleichzeitig den Kindergarten besucht 35,00 €

Das dritte und jedes weitere Kind einer Familie, das gleichzeitig den Kindergarten besucht, ist beitragsfrei.

Der Zuschlag für die Ganztagsbetreuung an einzelnen Wochentagen beträgt pro Wochentag monatlich 12,50 €

Das Essensgeld beträgt pro Wochentag im Monat 17,50 €

Der monatliche Beitrag für die **Halbtagsgruppe** (mit Mittagessen) beträgt

wenn ein Kind einer Familie den Kindergarten besucht 90,00 € für das zweite Kind einer Familie, das gleichzeitig den Kindergarten besucht 45,00 €

Das dritte und jedes weitere Kind einer Familie, das gleichzeitig den Kindergarten besucht, ist beitragsfrei.

Das Essensgeld beträgt monatlich für jedes Kind 70,00 €

Der monatliche Beitrag für die **Ganztagsgruppe** (mit Mittagessen) beträgt

wenn ein Kind einer Familie den Kindergarten besucht 130,00 € für das zweite Kind einer Familie, das gleichzeitig den Kindergarten besucht 75,00 €

Das dritte und jedes weitere Kind einer Familie, das gleichzeitig den Kindergarten besucht, ist beitragsfrei.

Das Essensgeld beträgt monatlich für jedes Kind 70,00 €.

Kinderkrippe (für Kinder von zwei bis drei Jahren):

Der monatliche Beitrag für die Nestgruppe beträgt

wenn ein Kind einer Familie die Nestgruppe besucht 110,00 € für das zweite Kind einer Familie, das gleichzeitig die Nestgruppe besucht 55,00 €

Das dritte und jedes weitere Kind einer Familie, das gleich-

zeitig die Nestgruppe besucht, ist beitragsfrei.

Eine Änderung der Beiträge und des Essensgeldes bleibt vorbehalten.

(2) Bei Abmeldung des Kindes von der Einrichtung ist der Elternbeitrag bis zum Ende des Monats zu entrichten, in dem das Kind abgemeldet wurde.

(3) Der Elternbeitrag und gegebenenfalls das Essensgeld sind auch für die Ferien der Einrichtung und für Zeiten, in denen die Einrichtung aus besonderem Anlass geschlossen ist, zu entrichten.

§ 5

Besuch der Einrichtung, Öffnungszeiten

(1) Das Kindergartenjahr beginnt und endet mit dem Ende der Sommerferien der Einrichtung.

(2) Im Interesse des Kindes soll die Einrichtung regelmäßig besucht werden.

(3) Bleibt ein Kind der Einrichtung fern, so ist die Einrichtung am selben Tag zu benachrichtigen.

(4) Die Einrichtung ist regelmäßig von Montag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage, Ferien der Einrichtung und der zusätzlichen Schließtage geöffnet. Die regelmäßigen täglichen Öffnungszeiten werden durch Aushang in der Einrichtung bekannt gegeben.

(5) Es wird gebeten, die Kinder vor dem Morgenkreis (siehe Aushang im Kindergarten), jedoch keinesfalls vor der Öffnung zu bringen und pünktlich mit Ende der Öffnungszeiten abzuholen. Für Kinder in der Eingewöhnungszeit können besondere Absprachen getroffen werden.

§ 6

Ferien und Schließung der Einrichtung

(1) Zu Beginn des Kindergartenjahres werden vom Kindergarten-Team in Absprache mit dem Elternbeirat und dem Träger die Ferienzeiten festgelegt und den Eltern (Personensorgeberechtigten) rechtzeitig bekannt gegeben.

(2) Muss die Einrichtung aus besonderem Anlass (z.B. wegen Erkrankung oder dienstlicher Verhinderung) geschlossen bleiben, werden die Eltern (Personensorgeberechtigten) hiervon rechtzeitig unterrichtet.

Der Träger der Einrichtung ist bemüht, eine über die Dauer von drei Tagen hinausgehende Schließung der Einrichtung zu vermeiden. Dies gilt nicht, wenn die Einrichtung zur Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten geschlossen werden muss.

§ 7

Versicherung

(1) Die Kinder sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 a) des Siebten Buches Sozialgesetzbuch gesetzlich gegen Unfall versichert

- auf dem direkten Weg von und zu der Einrichtung,

- während des Aufenthalts in der Einrichtung,

- während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Einrichtungsgeländes (Spaziergänge, Feste etc.).

(2) Alle Unfälle, die auf dem Weg zur und von der Einrichtung eintreten, müssen der Leitung der Einrichtung unverzüglich gemeldet werden.

(3) Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen. Es wird empfohlen, die Sachen mit dem Namen des Kindes zu versehen.

(4) Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern (Personensorgeberechtigten).

§ 8

Regelung in Krankheitsfällen

(1) Bei Erkältungskrankheiten, bei Auftreten von Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall oder Fieber sind die Kinder zu Hause zu behalten und dürfen die Einrichtung erst wieder besuchen, nachdem sie mindestens 24 Stunden symptomfrei sind.

(2) Bei Erkrankung des Kindes oder eines Familienmitgliedes an einer ansteckenden Krankheit (zum Beispiel Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, Tuberkulose, Kinderlähmung, Gelbsucht, übertragbare Erkrankungen von Augen, Haut oder Darm) muss der

Leitung sofort Mitteilung gemacht werden, spätestens an dem der Erkrankung folgenden Tag. Der Besuch der Einrichtung ist in jedem dieser Fälle ausgeschlossen.

(3) Bei Kopflaus- oder Krätzmilbenbefall und noch nicht abgeschlossener Behandlung ist der Besuch der Einrichtung ausgeschlossen. Die Leitung ist umgehend zu informieren.

(4) Zur Wiederaufnahme des Kindes kann die Leitung der Einrichtung eine schriftliche Erklärung der Eltern (Personensorgeberechtigten) oder des Arztes verlangen, in der gemäß § 34 Absatz 1 IfSG bestätigt wird, dass nach ärztlichem Urteil einer Weiterverbreitung der Erkrankung nicht mehr zu befürchten ist.

§ 9 Aufsicht

(1) Während der Öffnungszeiten der Einrichtung ist grundsätzlich das pädagogische Fachpersonal für die ihm anvertrauten Kinder verantwortlich.

(2) Die Aufsichtspflicht des Trägers der Einrichtung beginnt erst mit der Übernahme des Kindes durch das pädagogische Fachpersonal in der Einrichtung und endet mit der Übergabe an die Eltern (Personensorgeberechtigten). Auf dem Weg von und zur Einrichtung sowie auf dem Heimweg obliegt die Aufsichtspflicht alleine den Personensorgeberechtigten. Dem ordnungsgemäßen Übergang in den jeweils anderen Aufsichtspflichtbereich ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

Die Personensorgeberechtigten können durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Träger entscheiden, ob das Kind alleine nach Hause gehen darf.

(3) Bei gemeinsamen Veranstaltungen (z.B. Festen, Ausflügen) sind die Eltern (Personensorgeberechtigten) aufsichtspflichtig, sofern vorher keine andere Absprache über die Wahrnehmung der Aufsicht getroffen wurde.

§ 10 Elternbeirat

Die Eltern (Personensorgeberechtigten) werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit in der Einrichtung beteiligt (siehe hierzu die Richtlinien über die Bildung und die Aufgaben der Elternbeiräte nach § 5 des Kindergartengesetzes des Sozialministeriums vom 20. Januar 1983).

§ 11 Datenschutz

(1) Personenbezogene Angaben, die im Zusammenhang mit der Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes in der Einrichtung erhoben und verwendet werden, unterliegen den Bestimmungen des Datenschutzes. Der Träger gewährleistet die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben.

(2) Für den Auftrag der Beobachtung und Dokumentation zur individuellen Entwicklungsbegleitung und Förderung des Kindes und insbesondere zur Umsetzung der Verwaltungsvorschrift zur Einschulungsuntersuchung werden in der Einrichtung fachlich geprüfte Verfahren angewandt und im Aufnahmegespräch vorgestellt.

(3) Die Datenübermittlung an Personen oder Stellen außerhalb der Einrichtung ist nur zulässig, wenn eine gesetzliche Übermittlungsbefugnis oder eine freiwillige schriftliche und zweckbestimmte Einwilligungserklärung der Eltern (Personensorgeberechtigten) vorliegt.

§ 12 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am 1.1.2021 in Kraft. Gleichzeitig verliert die Benutzungsordnung vom 27.7.2017 ihre Gültigkeit.

Ausgefertigt!
Jungingen, 17.12.2020

Oliver Simmendinger
Bürgermeister

Bereitschaftsdienste



**Ärztlicher Bereitschaftsdienst
an Wochenenden/Feiertagen
abends ab 19.00 Uhr bis 8.00 Uhr morgens**
Tel. 116117

Die Sprechzeiten der Bereitschaftspraxen an den Krankenhäusern Albstadt und Balingen sind an Wochenenden und Feiertagen von 8.00 bis 22.00 Uhr. Mobile Patienten können jederzeit ohne Anmeldung dorthin kommen (auch in der Nacht). Patienten, die aus Krankheitsgründen nicht in der Lage sind, die Bereitschaftspraxen aufzusuchen, werden über die 116117 an den Fahrdienst vermittelt, der sie dann zu Hause aufsucht.

Zahnärztlicher Bereitschaftsdienst
Tel. 01805 911690

Augenärztlicher Bereitschaftsdienst
Tel. 116117

Kinderärztlicher Bereitschaftsdienst
Tel. 116117
Samstag, Sonn- und Feiertag, 9.00 bis 19.00 Uhr
Notfallpraxis Reutlingen, Steinenbergstraße 31

HNO-Bereitschaftsdienst
Tel. 116117
Samstag, Sonn- und Feiertag, 9.00 - 19.00 Uhr
HNO-Notfallpraxis Tübingen, Elfriede-Aulhorn-Straße 5

**Gynäkologischer Notdienst/Geburtshilfe
Kreisklinik Balingen**
Tel. 07433 9092-0

Unfallrettungsdienst
Deutsches Rotes Kreuz, Tel. 112 oder 19222

Sozialstationen
Sozialstation Hechingen und Umgebung e.V.
Tel. 07471 984860
Sozialstation St. Franziskus e.V.
Tel. 07475 91379

**Pflegedienst
Sterbebegleitung/Trauerbewältigung**
Hospiz-Arbeitsgemeinschaft beim Caritasverband für das Dekanat Zollern e.V.
Gutleuthausstraße 8, 72379 Hechingen
Auskunft für den Raum Jungingen erhalten Sie unter Tel. 07477 380 oder 07471 933218 oder 0162 2630156.

Tierärztlicher Notdienst
Den tierärztlichen Notdienst entnehmen Sie bitte den amtlichen Mitteilungen des Landratsamtes, den Tageszeitungen oder erfragen Sie ihn über Ihre Stammpaxis.

Apothekenbereitschaftsdienst
Festnetz kostenfreie Rufnummer 0800 0022833
Mobilnetz 22833 oder Homepage: www.aponet.de
von jeweils 8.30 bis um 8.30 Uhr am nächsten Tag

Donnerstag, 24.12.
Eugenien-Apotheke Stockoch, Carl-Baur-Weg 2/1, Hechingen
Tel. 07471 2979

Freitag, 25.12.
Friedrich-Apotheke, Friedrichstraße 17, Balingen
Tel. 07433 904460

Samstag, 26.12.
Apotheke, Haigerlocher Straße 14, Rangendingen
Tel. 07471 8090

Sonntag, 27.12.
Stadt-Apotheke, Friedrichstraße 27, Balingen
Tel. 07433 7071

Montag, 28.12.
Apotheke Spranger, Obertorplatz 1, Hechingen
Tel. 07471 2387

Dienstag, 29.12.

Rammert-Apotheke, Bahnhofstraße 13, Bodelshausen
Tel. 07471 96 00 21

Mittwoch, 30.12.

Hirschberg-Apotheke, Lisztstraße 97, Balingen
Tel. 07433 5344

Donnerstag, 31.12.

Eichenberg-Apotheke, Marktstraße 5, Hirrlingen
Tel. 07478 91170

Freitag, 1.1.

Löwen-Apotheke, Bahnhofstraße 7, Hechingen
Tel. 07471 9840800

Samstag, 2.1.

Bahnhof-Apotheke, Bahnhofstr. 21 Balingen
Tel. 07433 21418

Sonntag, 3.1.

Heidelberg-Apotheke, Heidelbergstraße 22, Bisingen
Tel. 07476 8411

Montag, 4.1.

Sonnen-Apotheke, Weilheimer Str. 31, Hechingen
Tel. 07471 9757562

Dienstag, 5.1.

Mozart-Apotheke, Mozartstr. 31, Balingen
Tel. 07433 15553

Mittwoch, 6.1.

Stadt-Apotheke, Obertorplatz 8, Hechingen
Tel. 07471 15562

Donnerstag, 7.1.

Eyach-Apotheke, Karlstr. 21, Balingen
Tel. 07433 276117

Freitag, 8.1.

Killertal-Apotheke, Killertalstraße 6, Jungingen
Tel. 07477 633

Samstag, 9.1.

Eugenien-Apotheke Stockoch, Carl-Baur-Weg 2/1, Hechingen
Tel. 07471 2979

Sonntag, 10.1.

Friedrich-Apotheke, Friedrichstr. 17, Balingen
Tel. 07433 904460

Montag, 11.1.

Heidelberg-Apotheke, Heidelbergstraße 22, Bisingen
Tel. 07476 8411

Dienstag, 12.1.

Stadt-Apotheke, Friedrichstr. 27, Balingen
Tel. 07433 7071

Mittwoch, 13.1.

Stadt-Apotheke, Obertorplatz 8, Hechingen
Tel. 0747115562

Rotkreuzkurs - Erste-Hilfe-Grundlehrgang in Balingen

am **Samstag, 23.1.2021**, von 8.30 bis 16.30 Uhr
im DRK-Forum Balingen, Henry-Dunant-Str. 1 - 5.

Rotkreuzkurs - Erste-Hilfe-Grundlehrgang in Hechingen

am **Samstag, 30.1.2021**, von 8.30 bis 16.30 Uhr
im DRK-Forum Hechingen, Fred-West-Str. 29.
Kursanmeldungen unter Tel. 07433 909999 oder www.drk-zollernalb.de.

DRK-Gymnastik fällt bis auf Weiteres aus!

Aufgrund der aktuellen Situation der COVID-19-Pandemie und der weiter steigenden Infektionszahlen hat sich der DRK-Kreisverband Zollernalb e.V. entschlossen, alle DRK-Gymnastik-Gruppen bis auf Weiteres abzusagen. Wir bitten für diese präventive Maßnahme betr. der Risikogruppen um Verständnis. Gerne können Sie mit Ihrem Anliegen mit uns telefonisch unter 07433 9099-843 oder per E-Mail an: elvira.bruehle@drk-zollernalb.de Kontakt aufnehmen.

Der DRK-Kleiderladen

ist aufgrund der neuen Corona-Bestimmungen **seit 16.12.2020 bis 10.1.2021** geschlossen.

Wir sind voraussichtlich ab **11.1.2021** gerne wieder für Sie da.

Sicherheit zu Hause: der DRK-Hausnotruf!

Der Hausnotruf hat sich seit über 30 Jahren im Alltag und bei Notfällen bewährt und ist seit 2005 zertifiziert durch den TÜV Süd. Besonders für alleinstehende ältere Menschen bietet der Notruf Sicherheit. Er kann Angehörige entlasten und dazu beitragen, dass ältere Menschen länger in ihren eigenen vier Wänden leben können. Weitere Informationen erhalten Sie unter Tel. 07433 909955 oder per E-Mail an: hausnotruf@drk-zollernalb.de.

Landratsamt Balingen

Landratsamt für Besucher nur nach vorheriger Terminvereinbarung geöffnet

Das Landratsamt Zollernalbkreis schließt bis auf Weiteres seine Dienststellen für den Publikumsverkehr. Der persönliche Kundenkontakt findet ab sofort nur noch nach vorheriger **Terminvereinbarung** und unter Berücksichtigung der gängigen AHA-L-Regeln statt. Damit soll die Verbreitung des Coronavirus weiter eingedämmt werden.

Die **Zulassungs- und Führerscheinstellen** bleiben während der üblichen Werktage geöffnet. Gleiches gilt für die zehn **Wertstoffzentren** im Kreis sowie das Wertstoffzentrum auf der Kreismülldeponie in Hechingen.

Die beiden vom Landkreis betriebenen **Deponien** in Albstadt und Balingen bleiben bis zum 23. Dezember geöffnet und sind anschließend bis einschließlich 9. Januar 2021 geschlossen.

Die Mitarbeiter der Landkreisverwaltung sind weiterhin unter den bekannten Telefonnummern sowie E-Mail-Adressen während der Dienstzeiten erreichbar.

Für Fragen rund um das Thema COVID-19 steht das **Bürgertelefon** unter der Nummer 07433 92-1111 von Montag bis Donnerstag von 9.00 bis 13.00 Uhr und 13.30 bis 15.30 Uhr sowie am Freitag von 9.00 bis 12.00 Uhr zur Verfügung.

Aktuelle Informationen



Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Zollernalb e.V.

Rotkreuzkurs - Erste-Hilfe-Grundlehrgang in Meßstetten
am **Samstag, 16.1.2021**, von 8.30 bis 16.30 Uhr
in der Viehstr., 72469 Meßstetten.

Rotkreuzkurs - Erste-Hilfe-Grundlehrgang an zwei Abenden in Balingen
am **Dienstag, 19.1.** und **Donnerstag, 21.1.2021**
jeweils von 18.00 bis 21.45 Uhr
im DRK-Forum Balingen, Henry-Dunant-Str. 1 - 5.

Ehrungen beim Sozialwerk Hechingen und Umgebung e.V.

Anlässlich der diesjährigen Mitgliederversammlung konnte Vorsitzender Jürgen Ulrich drei Ehrungen für langjährige Tätigkeiten beim Sozialwerk aussprechen.

Begonnen hat er mit Sabrina Neher. Sie durfte das 25-jährige Jubiläum im öffentlichen Dienst feiern. Nach ihrer Ausbildung zur Krankenschwester hat sie in der Kreisklinik in Albstadt-Ebingen gearbeitet. Der Wechsel zum Sozialwerk erfolgte im Jahr 2002. Seit dem Jahr 2011 ist Sabrina Neher nach dem Erwerb dieser Zusatzqualifikation als Palliativ-Care-Fachkraft tätig.

Der Vorsitzende charakterisierte sie als Pflegekraft mit hoher fachlicher Qualifikation, die es auch versteht, in der Palliativpflege nicht nur den Schwerstkranken, sondern auch deren

Angehörigen zur Seite zu stehen. Jürgen Ulrich: Ein sehr wertvoller Dienst, den Sabrina Neher mit viel Engagement leistet. Herzlichen Dank dafür!

Ein besonderes Jubiläum konnte auch der Geschäftsführer des Sozialwerks, Jürgen Weber, feiern. Seit 30 Jahren steht er für die gute Entwicklung des Sozialwerks. Bereits im Jahr 1990 wurde er, damals noch als Bürgermeister der Gemeinde Jungingen, in den Vorstand gewählt. Im Jahr 1994 hat er dann für 18 Jahre den Vorsitz des Vorstandes übernommen. Nachdem er im Jahr 2011 nicht mehr für das Amt des Bürgermeisters der Stadt Hechingen kandidiert hat, ist er auch aus dem Vorstand ausgeschieden. Seine hohe Kompetenz konnte aber dem Sozialwerk in der Position des ehrenamtlichen Geschäftsführers erhalten werden.

Der Vorsitzende listete die Vielzahl von Aktivitäten und Projekte auf, die unter der Regie von Jürgen Weber in dieser Zeit erfolgreich umgesetzt wurden, so zum Beispiel die spezialisierte ambulante Palliativversorgung oder die Eröffnung der Tagespflege. Nach einem herzlichen Dank für die langjährige erfolgreiche Tätigkeit für das Sozialwerk und die ausgezeichnete Zusammenarbeit mit dem Vorstand stellte Ulrich fest: Jürgen Weber hat ein Herz für das Sozialwerk. Die dritte Jubilarin war die Leiterin des Pflegedienstes und der Verwaltung, Christiane Straßer. Sie kann auf 40 Jahre im öffentlichen Dienst zurückblicken. Nach dem Krankenschwester-Examen war sie tätig in der Neurologie der Kreisklinik Sigmaringen, aufgrund weiter erworbener Qualifikation dann als Stationsleiterin in der Neurochirurgie der Uniklinik Tübingen und später als Stationsleiterin und stellvertretende Pflegedienstleiterin im Pflegeheim „Voller Brunnen“ in Reutlingen. Seit dem Jahr 1991 arbeitet sie sehr erfolgreich für das Sozialwerk, zunächst als Pflegedienstleiterin und seit dem Jahr 2000 zusätzlich auch als Leiterin der Verwaltung. Dabei habe Christiane Straßer jeweils eine wichtige Scharnierfunktion. Diese wirke sich sehr vorteilhaft aus in der Zusammenarbeit mit dem Geschäftsführer und dem Vorstand. Jürgen Ulrich lobte Christiane Straßer als hochqualifiziert und ausgestattet mit einer ständigen Einsatzbereitschaft für alte und kranke Menschen. Und sie sei ein Vorbild für die Bediensteten des Sozialwerks. Denn auf Christiane Straßer könne man sich immer verlassen. Wenn es gelte, dann springe sie auch ein und versorge Patienten, wobei dies dann meist aus der Freizeit heraus erfolge. Bemerkenswert sei in diesem Zusammenhang außerdem, so Vorsitzender Ulrich, dass Christiane Straßer trotz großer Verantwortung und Belastung berufsbegleitend weitere Qualifikationen erworben habe, zum Beispiel als Palliativ-Care-Fachkraft und Schmerzexpertin. Deshalb sei sie zusätzlich auch im SAPV-Bereich aktiv.

Für das außergewöhnliche Engagement in allen Aufgabenbereichen dankte Jürgen Ulrich sehr herzlich.



Von links nach rechts: Jürgen Ulrich, Christiane Straßer, Sabrina Neher und Jürgen Weber

Kirchliche Mitteilungen



Katholische Kirchengemeinde

Gottesdienste der Seelsorgeeinheit Burladingen-Jungingen

Corona-Verordnung

Trotz der verkündeten härteren Corona-Einschränkungen bleiben Gottesdienste auch über Weihnachten weiter möglich. Allerdings müssen die dafür geltenden Hygienebestimmungen strikt eingehalten werden, mahnte Bundeskanzlerin Angela Merkel am Sonntag in Berlin.

Unter Federführung des zuständigen Bundesinnenministeriums werde man die Details in Gesprächen mit den Kirchen und Religionsgemeinschaft in den kommenden Tagen klären, ergänzte die Kanzlerin nach den Gesprächen mit den Ministerpräsidentinnen und -präsidenten der Länder.

Mindestabstand, Maskenpflicht, kein Gesang!

Die Erfassung unterliegt der strengen Datenschutzverordnung der Erzdiözese Freiburg und wird allein für den Zweck einer notwendigen Kontaktnachverfolgung durch das Gesundheitsamt angelegt und nach einer Frist von vier Wochen wieder vernichtet. Wir bitten weiterhin um Anmeldung zu den Sonntagsgottesdiensten.

Eine Teilnahme an sämtlichen Weihnachtsgottesdiensten (in der Zeit vom 24.12. bis 27.12.2020) ist nur nach Voranmeldung möglich! Bitte nutzen Sie hierzu bevorzugt seit 17. Dezember 2020 unsere Homepage www.kath-burladingen.de/gd. Sie erhalten bei erfolgreicher Anmeldung umgehend per E-Mail ein Formular, das Sie bitte ausdrucken und ausfüllen. Dieses Formular ist gleichzeitig die Eintrittskarte für die Gottesdienste. Wer keine Möglichkeit hat, sich online anzumelden, kann sich selbstverständlich im Pfarrbüro melden (aber das Pfarrbüro ist nur bis zum 23.12.2020 besetzt).

Donnerstag, 24. Dezember - Heiligabend

Heute: Adveniat-Kollekte in allen Weihnachtsgottesdiensten
Heute dürfen die Kinder Ihr Opferkässchen mitbringen!
16.30 Uhr(Gau) feierliche Weihnachtssvigil auf dem Kirchplatz
16.30 Uhr(Rin) feierliche Weihnachtssvigil in der Kirche
17.00 Uhr(Bur) Gottesdienst zu Weihnachten in der Kirche
17.30 Uhr(Mel) feierliche Weihnachtssvigil auf dem Kirchhof
22.00 Uhr(Sal) Feier der Christmette
Messe in der Heiligen Nacht

Freitag, 25. Dezember - Hochfest der Geburt des Herrn Weihnachten

Heute: Adveniat-Kollekte in allen Weihnachtsgottesdiensten
Heute dürfen die Kinder Ihr Opferkässchen mitbringen!
10.00 Uhr(Jun) Messe am Tag
(Segnung des Johannesweins)
10.00 Uhr(Ste) Messe am Tag
unter Mitwirkung der Kirchenchor-Schola
(Segnung des Johannesweins)
13.00 - 18.30 Uhr (Ste) Zauber der Weihnacht in St. Silvester
17.30 Uhr(Hau) feierliche Weihnachtsvesper

Samstag, 26. Dezember- Hl. Stephanus, erster Märtyrer 2. Weihnachtsfeiertag

Offener Kirchenraum zu Weihnachten mit Andachts-, Besinnungs- und Interaktivstationen für Groß und Klein
9.00- 18.30 Uhr (Ste) weihnachtliche Entdeckungstour für Familien in der und um die St.-Silvester-Kirche
10.00 Uhr(Bur) Eucharistiefeier
(Segnung des Johannesweins)
10.00 Uhr(Mel) Eucharistiefeier - Patrozinium
(Segnung des Johannesweins)
14.00 Uhr(Rin) feierliche Weihnachtsvesper
18.30 Uhr(Gau) Eucharistiefeier/Vorabendmesse
(Segnung des Johannesweins)

Sonntag, 27. Dezember - Fest der Heiligen Familie

10.00 Uhr(Kil) Eucharistiefeier
(Segnung des Johannesweins - Kindersegnung)
10.00 Uhr(Rin) Eucharistiefeier

(Segnung des Johannesweins - Kindersegnung)
17.00 Uhr(Bur) Wortgottesfeier mit der Band "Message"
(mit weihnachtlichen Texten und Liedern)
18.00 Uhr (Ste) weihnachtliches Abendlob

Donnerstag, 31. Dezember

9.30 Uhr(Ste) Eucharistiefeier zum Patrozinium
mit Jahresschluss
17.00 Uhr(Bur) Eucharistiefeier mit Jahresschluss
17.00 Uhr(Jun) Eucharistiefeier zum Patrozinium
mit Jahresschluss
17.00 Uhr(Sal) Jahresschlussandacht
18.00 Uhr(Rin) Jahresschlussandacht

Freitag, 1. Januar - Hochfest der Gottesmutter Maria

17.00 Uhr(Gau) Eucharistiefeier

Samstag, 2. Januar

18.30 Uhr(Mel) Eucharistiefeier/Vorabendmesse

Sonntag, 3. Januar - 2. Sonntag nach Weihnachten

10.00 Uhr(Bur) Eucharistiefeier
10.00 Uhr(Jun) Eucharistiefeier

Dienstag, 5. Januar

18.30 Uhr(Hau) Eucharistiefeier/Vorabendmesse zu Dreikönig

Mittwoch, 6. Januar - Erscheinung des Herrn - Dreikönig

10.00 Uhr(Bur) Eucharistiefeier
10.00 Uhr(Sal) Eucharistiefeier
14.00 Uhr(Rin) Andacht

Samstag, 9. Januar

18.30 Uhr(Bur) Eucharistiefeier/Vorabendmesse
18.30 Uhr(Hör) Eucharistiefeier/Vorabendmesse

Sonntag, 10. Januar - Taufe des Herrn

10.00 Uhr(Rin) Eucharistiefeier
18.00 Uhr(Bur) Anbetungsgottesdienst

Heizen in der Kirche

Die Junginger Kirche wird in nächster Zeit während der Pandemie nicht geheizt. Ziel ist es, die Luftbewegungen/Verwirbelungen gering zu halten. Wir bitten, Ihre Kleidung entsprechend anzupassen.

Pfarrbüro nicht besetzt

Das Pfarrbüro ist während den Weihnachtsfeiertagen wie folgt geschlossen:

23. Dezember 2020 bis einschließlich 8. Januar 2021

Besuch an der Krippe- Die Heiligen Drei Könige

Eine Sinneserfahrung für die ganze Familie
In der Adventszeit sind wir mit den Krippenfiguren dem Weihnachtsfest entgegengegangen. Jedes Wochenende gab es eine Krippe für zuhause zum Basteln. Ab dem 6. Januar 2021 sind "die drei Könige" an der Krippe zu finden. Und natürlich gibt es wieder einen Bibeltext, einen Impuls und Bastelvorlagen für zuhause. Dieses Mal wird die Familien eine Sinneserfahrung an der Krippe und im Umschlag für zuhause erwarten. Herzliche Einladung!

Seelsorgeeinheit Burladingen-Jungingen

Kirche St. Peter und Paul in Gauselfingen, Peter-und-Paul-Straße
Kirche St. Sylvester in Jungingen, Kirchrain

Die Sternsinger kommen- auch in Corona-Zeiten!

Entgegen unserem Vorhaben ist es aufgrund der momentanen Corona-Situation nicht möglich, dass die Sternsinger/-innen Hausbesuche machen. Trotzdem möchten sie gerne den Segen Gottes in die Häuser bringen und um Spenden für Kinder in Not bitten. Sie werden Segenspakete herrichten und auf Wunsch verteilen. Das Segenspaket enthält unter anderem einen persönlichen Gruß, einen gesegneten Aufkleber und ein Stück gesegnete Kreide mit dem Segensspruch sowie eine Opfertüte. Wer ein Segenspaket wünscht, muss dies auf jeden Fall bestellen und zwar bis zum 23. Dezember 2020 telefonisch im Pfarrbüro der Seelsorgeeinheit Burladingen-Jungingen, Tel. 07475-351, oder per E-Mail bis spätestens 30.12.2020 unter sekretariat@kath-burladingen.de
Weiteres erfahren Sie auf den Segenspaketen.

**Ökumenische
Veranstaltungen**



Den Adventsweg in der Kirche werden wir abbauen und die Krippe aufbauen. Für die letzte Station "Dreikönig" haben wir wieder Umschläge mit Gebeten und Bastelvorschlägen vorbereitet. Unter dem Motto "Dreikönig mit allen Sinnen erleben", erwartet euch Kinder eine Überraschung im Umschlag. Macht regen Gebrauch davon, ihr dürft gespannt sein.

Evangelische Kirchengemeinde

Donnerstag, 31. Dezember - Altjahraabend

Tagesspruch:

Meine Zeit steht in deinen Händen.

(Ps 31,16a)

18.00 Uhr Altjahrgottesdienst (ohne Abendmahl)
in der Johanneskirche (Pfarrer Jungbauer)

Freitag, 1. Januar - Neujahr

10.00 Uhr Gottesdienst in der Johanneskirche (Pfarrer Steiner)
11.00 Uhr Gottesdienst im ev. Gemeindehaus Rangendingen (Pfarrer Steiner)

Sonntag, 3. Januar

10.00 Uhr Gottesdienst in der ev. Kirche Haigerloch (Pfarrer Saia/Pfarrer Würth)

Mittwoch, 6. Januar- Erscheinungsfest

10.00 Uhr Gottesdienst in der Johanneskirche (Pfarrer Würth/Pfarrer Saia)

Sonntag, 10. Januar

10.00 Uhr Gottesdienst in der Johanneskirche (Pfarrer Jungbauer)

Liebe Mitchristinnen und Mitchristen,

kaum etwas können wir in diesem Jahr rund um Weihnachten unternehmen, wenigen Menschen begegnen wir. Es ergeht uns allen miteinander so, wie manchen älteren und alten Menschen: Der Aktionsradius wird kleiner, die Anzahl der Menschen, denen man begegnet, nimmt ab. Was bleibt dann noch?

Simeon und Hanna, zwei ältere, zwei alte Menschen, von denen Lukas erzählt, führen uns das eindrücklich vor Augen. Ihr Aktionsradius ist klein: Simeon hält sich in Jerusalem auf, Hanna lebt im Tempel. Damit wird der innere und äußere Blick, die Aufmerksamkeit der beiden, immer konzentrierter. Ihr Herz ist von einer Hoffnung, von einem Wunsch erfüllt. "Meine Augen haben den Retter gesehen!", sagt Simeon als Maria und Josef mit dem acht Tage alten Jesus in den Tempel kommen. Das sieht er, das erkennt er. Dafür lebt er. Hanna drängt es, den Menschen von diesem unscheinbaren Kind zu erzählen, denn dieses Kind ist der Erlöser, der Befreier, auf den nicht nur sie, sondern mit ihr viele andere Menschen warten.

Weniger als in den vergangenen Jahren beansprucht unsere Aufmerksamkeit oder lenkt unsere inneren und äußeren Blicke ab. Wir haben die Chance, dem Kind in der Krippe unsere ganze Aufmerksamkeit zu schenken. Wir haben die Chance, den Heiland, den Befreier in Jesus zu erkennen. Der Shutdown bietet uns längst vergessene, vielleicht sogar inzwischen ungeahnte Möglichkeiten. Die Frage ist: Nutzen wir sie?

Wenn Sie nicht mehr wissen, was Sie tun sollen, werfen Sie einen Blick in die Krippe, die in Ihrer Fensterbank oder unter Ihrem Weihnachtsbaum steht. Verweilen Sie mit Ihrem Blick dort und konzentrieren Sie ihn. Wenn Sie sich Zeit nehmen, wenn Sie sich Zeit gönnen, werden Sie langsam aber sicher mehr sehen als ein gewöhnliches Kind in einem Futtertrog. Lassen Sie Ihre Gedanken um dieses Kind kreisen. Sicherlich fällt Ihnen im Laufe der Zeit das eine oder andere zu Jesus ein.

Möglicherweise sind Menschen um sie herum, verwirrt und irritiert, wenn diese entdecken, wieviel Aufmerksamkeit Sie

dem Kind in der Krippe schenken. Doch vielleicht entsteht ein Gespräch über Jesus, das was er während seines Lebens getan und erlebt hat. Vielleicht überlegen Sie sich, wofür Sie einen Retter bräuchten. Im ersten Augenblick fällt Ihnen sicherlich Corona ein. Doch sicherlich gibt es weitere Nöte, aus denen Sie oder andere gerettet werden sollten. Hanna weiß: Einige Menschen in Jerusalem warten auf Erlösung. Hanna kennt die Hoffnungen und Sorgen der Menschen. Vielleicht war sie bisher für manche Gesprächspartnerin, bei der Menschen ihr Herz ausgeschüttet haben. Jetzt geht Hanna auf diese Menschen zu, du erzählst ihnen von Jesus. Menschen haben ihr Herz bei Ihnen, liebe Leserin, lieber Leser ausgeschüttet. Vielleicht wussten Sie bisher nicht so recht, was Sie sagen sollten. Hanna sagt es uns allen: Es ist mit anderen Worten die Botschaft, die der Engel den Hirten verkündigt: "Euch ist heute der Heiland geboren!". Ich wünsche Ihnen den scharfen Blick des Simeon für Jesus, den Retter. Ich wünsche Ihnen die aufmerksamen Ohren der Hanna für die Menschen, denen es gut tut, die Botschaft der Weihnacht mehr oder weniger lang nach Weihnachten zu hören: "Es ist heute der Heiland geboren!". Mit freundlichen Grüßen

Ihr Frank Steiner

Vereinsmitteilungen



IGNUK e.V.

IGNUK
Interessen Gemeinschaft für Naturkunde
und Umweltschutz Klettal e.V.



Die IGNUK bedankt sich bei allen die unseren Verein im zurückliegend Jahr 2020 auf irgend eine Weise unterstützt haben.

Die IGNUK wünscht allen Mitgliedern, Freunden, Bekannten und der ganzen Bevölkerung, ein frohes Weihnachtsfest und einen guten Rutsch ins neue Jahr, sowie ein gesundes, friedvolles und zufriedenes Jahr 2021.

Musikverein "Eintracht" Jungingen e.V.



Heiligabend-Blasen und alle machen mit

Wegen der Kontaktbeschränkungen findet unser traditionelles Heiligabend-Blasen in diesem Jahr von zu Hause aus statt. Deshalb würden wir uns freuen, wenn jeder Musiker in Jungingen an Heiligabend um 17.00 Uhr ein beliebiges Weihnachtslied spielt. Egal ob mit der Blockflöte, dem Althorn oder einem anderen Instrument, wir freuen uns über jeden Beitrag.

Ziel der Aktion ist es der Junginger Bevölkerung eine kleine musikalische Freude zu machen. Einzelne Musiker vom Musikverein werden ebenfalls von zu Hause aus verschiedene Weihnachtslieder spielen. Einen gemeinsamen Abschluss auf dem Friedhof wird es aber nicht geben. Wer dem Musikverein „Eintracht“ Jungingen e.V. auch in diesem Jahr etwas Gutes tun möchte, darf dies gerne kontaktlos via Überweisung tun (IBAN: DE84 6535 1260 0079 0136 71).

Wir wünschen allen eine gesunde, schöne Weihnachtszeit und freuen uns auf eure musikalischen Beiträge.

Obst- und Gartenbauverein Jungingen e.V.



Der OGV wünscht seinen Ehrenmitgliedern, Mitgliedern, Freunden und Gönnern gesegnete Weihnachten und einen guten Rutsch ins neue Jahr.

Seniorentreff



Liebe Senioren/-innen,

wie wir alle miterleben ist die Corona-Pandemie noch voll im Gange und wir wissen nicht, wann wir zu einem normalen Leben zurückkehren werden. Auf was mussten wir dieses Jahr doch alles verzichten: seit April auf unsere gewohnten monatlichen Treffs, unsere über unsere Gemeinde hinaus bekannte und beliebte Maiandacht, unseren Herbstausflug oder unsere Adventsfeier. Wir konnten leider unseren treuen Seniorenmitgliedern Gisela Sauer und Albert Baier, die dieses Jahr verstorben sind, nicht einmal einen Nachruf mitgeben, so wie es bei uns üblich ist.

Sehr viel hat uns allen das nun fast vergangene Jahr abverlangt und auch das kommende Weihnachtsfest wird dieses Mal anders sein, als wir es gewohnt sind und wir es uns gerne wünschen. Eines hat sich allerdings nicht geändert, nämlich die Botschaft: Der Sohn Gottes gibt seine himmlische Herrlichkeit auf und wird Mensch, um uns nahe zu sein und uns zu retten.

Und so wünsche ich euch und der ganzen Einwohnerschaft, namens des Seniorenteam, **ein gesegnetes Weihnachtsfest, ein gutes, gesundes, glückliches Jahr 2021** und haltet dem Seniorentreff weiterhin die Treue

Sonstiges



SARS CoV-2 Fälle im Zollernalbkreis

3.331 Fälle insgesamt (3.176)

702 Aktuell Infizierte (657)

2.543 Genesene (2.435)

86 Covid-19-Todesfälle (84)

199.6 Inzidenz (188.5)

Stand 17.12.2020, 15.45 Uhr (Zahlen der Vorwoche)

Quelle: www.zollernalbkreis.de

Amtsblatt der Gemeinde Jungingen

Herausgeber: Gemeindeverwaltung Jungingen, Lehrstraße 3, 72417 Jungingen, Telefon 07477 873-0, Fax 07477 8259, E-Mail info@jungingen.de.

Druck und Verlag: NUSSBAUM MEDIEN Weil der Stadt GmbH & Co. KG, Merklinger Straße 20, 71263 Weil der Stadt, Telefon 07033 525-0, Fax 07033 2048, www.nussbaum-medien.de. Außenstelle: 72144 Dußlingen, Bahnhofstraße 18, Telefon 07072 9286-0, Fax 07033 3207701. E-Mail jungingen@nussbaum-weilderstadt.de

Verantwortlich: für den amtlichen Teil, alle sonstigen Verlautbarungen und Mitteilungen: BM Oliver Simmendinger, für „Was sonst noch interessiert“ und den Anzeigenteil: Klaus Nussbaum, 71263 Weil der Stadt.

Einzelversand nur gegen Bezahlung der 1/4-jährlich zu entrichtenden Abonnementgebühr. Der Textteil des Amtsblattes wird zusätzlich im Internet veröffentlicht.

Vertrieb: G.S. Vertriebs GmbH,

Josef-Beyerle-Straße 2, 71263 Weil der Stadt, Tel. 07033 6924-0, E-Mail: info@gsvertrieb.de, Internet: www.gsvertrieb.de